

Anhang zu den DEB-Durchführungsbestimmungen

Zulassungskriterien zur Bewerbung zum Spielbetrieb der Deutschen Nachwuchs-Bundesliga (DNL) Spielsaison 2007/2008

Präambel

- (1) Die Deutsche Nachwuchs-Bundesliga (DNL) wurde vom Deutschen Eishockey-Bund (DEB) in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden (LEV) und den leistungssportorientierten Vereinen ins Leben gerufen. Sie ist die zentrale Ausbildungsliga für den ambitionierten deutschen Nachwuchs der Jahrgänge 1990, 1991 und 1992. Ziel dieser Liga ist die einheitliche und intensive Ausbildung der deutschen Nachwuchsspieler unter der sportlichen Leitung des Deutschen Eishockey-Bundes in Zusammenarbeit mit den daran beteiligten Vereinen.
- (2) Um den erhöhten leistungssportorientierten Anforderungen der DNL zu genügen, müssen die Vereine sich zur Zulassung zum Spielbetrieb der DNL beim Deutschen Eishockey-Bund bewerben und unten näher aufgeführte Zulassungskriterien erfüllen.
- (3) Die Zulassungskriterien zum Spielbetrieb der DNL sind Bestandteil der DEB-Durchführungsbestimmungen Nachwuchs gemäß Punkt 1.2.1.

1. Zulassungskriterien zum Spielbetrieb der DNL

- (1) Die zwingenden Zulassungskriterien zum Spielbetrieb der DNL lauten:
 - Sportliche Qualifikation (Ziffer 2.),
 - Meldestärke des Kaders, Vorlage einer Kaderliste (Ziffer 3.),
 - 12-monatiger Arbeitsvertrag mit einem hauptamtlichen A-lizenzierten Trainer (Ziffer 4.),
 - Nachweis der Trainings- und Spielzeiten (Ziffer 5.),
 - Ärztliche Atteste für alle gemeldeten DNL-Spieler (Ziffer 6.).
- (2) Ausnahmen von diesen Zulassungsvoraussetzungen werden grundsätzlich nicht erteilt.

2. Sportliche Qualifikation für die Spielsaison 2007/2008

- (1) Sportlich qualifiziert für die Spielsaison 2007/2008 haben sich die DNL - Rangplätze 1-9 der Spielsaison 2006/2007 sowie der Erstplatzierte der deutschen Jugendmeisterschaft der Spielsaison 2006/2007 gemäß Ziffer 4., 7. und 8. der DEB-Durchführungsbestimmungen Nachwuchs.
- (2) Sollte der Erstplatzierte der Jugend-Bundesligen auf sein Aufstiegsrecht verzichten oder zum Spielbetrieb der DNL nicht zugelassen werden, kann der ermittelte DNL-Absteiger bei Erfüllung der Zulassungskriterien in der Liga verbleiben. Eine weitergehende Nachrückerregelung wird ausdrücklich nicht getroffen und ist nicht vorgesehen.
- (3) Der Auf – und Abstieg in der Spielsaison 2007/2008 in oder aus der DNL wird wie folgt geregelt:
 - Der Tabellenletzte der Doppelrunde bzw. der Verlierer einer möglichen Play-down-Runde steigt in die für ihn zuständige Liga der Jugend-Bundesliga ab. Der Erstplatzierte der Jugend-Bundesliga-Endrunde steigt direkt auf.
 - Bezüglich einer Nachrückerregelung wird auf Ziffer 2. (2), Satz 2 dieses Anhangs der DEB-Durchführungsbestimmungen Nachwuchs verwiesen.

3. Kadermeldestärke

- (1) Der Kader muss mindestens 3 Torhüter sowie 22 Feldspieler umfassen. Darüber hinaus gehende Spielermeldungen sind selbstverständlich möglich. Ausnahme-genehmigungen bezüglich darunter liegender Kaderstärken werden grundsätzlich nicht erteilt.
- (2) Es werden nur Spieler der Jahrgänge 1990, 1991, 1992 zum Spielbetrieb der DNL zugelassen. Für die Torhüter des Jahrgangs 1993 kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- (3) Es dürfen maximal zwei transferkartenpflichtige Spieler dieser Altersstufe in der Spielsaison 2007/2008 zum Spielbetrieb gemeldet werden. Weitere transferkartenpflichtige Spieler erhöhen die Kadermeldestärke entsprechend. Transferkartenpflichtige Torhüter des Jahrgangs 1993 dürfen nicht gemeldet werden.
- (4) Der Verein muss zur Bestätigung der Kadermeldestärke bis zum 30.04.2007 eine Kaderliste derjenigen Spieler der Jahrgänge 1990, 1991 und 1992 vorlegen, die er zum DNL-Spielbetrieb der Saison 2007/2008 meldet. Die Kaderliste muss Name, Anschrift, hauptsächliche Spielposition, Jahrgang und die Zugehörigkeit zu einem Bundes-, bzw. Landesverbandskader enthalten.

4. 12-monatiger Vertrag mit einem hauptamtlichen A-lizenzierten Trainer

- (1) Der Verein muss einen 12-monatigen Arbeitsvertrag mit einem hauptamtlichen A-lizenzierten Trainer für die DNL-Mannschaft abschließen und dem Deutschen Eishockey-Bund vorlegen.
- (2) Hauptamtlichkeit bedeutet, dass der Trainer
 - seine hauptsächliche finanzielle Lebensgrundlage aus der Betreuung der DNL-Mannschaft bestreitet und insbesondere keine weiteren beruflichen Verpflichtungen hat,
 - und im Verein hauptsächlich die Betreuung der DNL-Mannschaft übernimmt.
- (3) Sollte der Trainer einem anderen Beruf, egal ob als Arbeitnehmer oder Selbstständiger, nachgehen, ist dies bei Einreichung der Zulassungsunterlagen verbunden mit einem Antrag auf Erteilung einer Tätigkeits-Sondergenehmigung dieses Trainers dem Zulassungsausschuss gegenüber zu erklären.
- (4) Eine Tätigkeits-Sondergenehmigung kann durch den Zulassungsausschuss erteilt werden, wenn die beruflichen Verpflichtungen des Trainers einer optimalen und angemessenen Betreuung der DNL-Mannschaft nicht entgegenstehen.
- (5) Weitere zwingende Inhalte des Arbeitsvertrages müssen sein:
 - Bevollmächtigung des Vereins durch den Trainer, dass der Arbeitsvertrag sowie weitere notwendige Nachweise dem Deutschen Eishockey-Bund vorgelegt werden dürfen,
 - Festlegung des Trainingsbeginns und der -häufigkeit, wobei das Athletik-Training ab dem 29.04.2007 viermal in der Woche, das anschließende Eistraining ebenfalls viermal wöchentlich zuzüglich 2 Krafttrainings-Einheiten durchzuführen ist,
 - Verpflichtung zur Vorlage sämtlicher Trainingsdokumentationen und -Daten beim Deutschen Eishockey-Bund,
 - Durchführung der vom Deutschen Eishockey-Bund ausgearbeiteten Leistungstests,
 - Teilnahme an allen für die DNL-Trainer seitens des Deutschen Eishockey-Bundes angebotenen Fortbildungsmaßnahmen und DNL-Vollversammlungen, wobei die Trainerklausur Ende August/Anfang September stattfindet. Die DNL-Vollversammlungen werden noch terminiert.

- Leistungsstandberichte insbesondere der Kaderathleten anzufertigen und dem zuständigen Bundestrainer zu überlassen sowie ständige Kontaktpflege mit dem ihm vom Deutschen Eishockey-Bund zur Betreuung zur Seite gestellten Bundestrainer.
- (6) Tätigkeitsausnahmen für Trainer, die eine B- Lizenz besitzen oder die im Besitz einer gültigen Gastlizenz sind, die einer A-Lizenz des Deutschen Eishockey-Bundes entspricht, werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass diese sich zum nächst erreichbaren A-Trainerlizenzlehrgang des Deutschen Eishockey-Bundes anmelden und die anfallende Lehrgangsgebühr (z. Zt. 1300,00 €uro) bei Anmeldung beim Deutschen Eishockey-Bund entrichten. Ein entsprechender Nachweis darüber ist den Zulassungsunterlagen beizufügen. Sollte ein Trainer nach Durchführung des Trainerlehrgangs die A-Trainerlizenz nicht erhalten, wird keine weitere Ausnahmegenehmigung mehr erteilt.

5. Bestätigung der Trainings- und Spielzeiten durch das örtliche Ressort

- (1) Der Verein muss durch entsprechende Bestätigung des Hallenbetreibers bzw. des für die Verteilung der Eiszeiten zuständigen örtlichen Ressorts nachweisen, dass ihm das Eis nur allein für die DNL-Mannschaft viermal wöchentlich mindestens 75 Minuten zur Verfügung steht. Damit ein geregelter Trainingsbetrieb gewährleistet ist, soll das Training in Kernzeiten von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr stattfinden.
- (2) Ebenso muss der Nachweis erbracht werden, dass das Eis für die Samstag-Heimspieltage mit Spielbeginn zwischen 16.00 und 19.00 Uhr und für die Sonntag-Heimspieltage mit Spielbeginn zwischen 10.00 Uhr und 14.30 Uhr zur Verfügung steht.

6. Ärztliche Atteste

- (1) Es muss eine sportmedizinische Grunduntersuchung mit jedem gemeldeten DNL - Spieler nach den ausgearbeiteten Kriterien und Inhalten des OSP München durchgeführt werden. Die Anforderungen an die medizinische Untersuchung werden in einem separaten Anschreiben an die Vereine durch den OSP München mitgeteilt.
- (2) Danach muss der Verein über jeden gemeldeten DNL-Spieler ein sportärztliches Attest vorlegen, das dem Spieler „Sporttauglich für den Leistungssport“ bescheinigt.

7. Leistungstests

- (1) Es müssen von den Vereinen die durch den Deutschen Eishockey-Bund zentral organisierten und ausgearbeiteten Leistungstests durchgeführt und die Daten dem Deutschen Eishockey-Bund zwecks Testauswertung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Leistungstests sind in den folgenden Zeiträumen durchzuführen:

- Athletik-Eingangstest in der Zeit vom 05.05.2007 – 11.05.2007, Abgabe der Testergebnisse bis zum 16.05.2007,
- Athletik-Ausgangstest in der Zeit vom 11.08.2007 – 16.08.2007, Abgabe der Testergebnisse bis zum 23.08.2007,
- Eis-Eingangstest in der Zeit vom 08.09.2007 – 14.09.2007, Abgabe der Testergebnisse bis zum 20.09.2007
- Eis-Ausgangstest, Termin wird auf der Trainerklausur festgelegt.

(3) Spieler, deren beide Athletik-Testwerte nicht komplett vorgelegt werden, sind bis zur Vorlage der kompletten Testergebnisse für den Verein nicht spielberechtigt. Ausnahmeregelungen sind nur gegen entsprechenden Nachweis (Attest o.ä.) und in begründeten Ausnahmefällen möglich.

8. Sonderregelungen für den Spielbetrieb der DNL

(1) Der Spielbetrieb der DNL wird in der in den Durchführungsbestimmungen Nachwuchs der Saison 2007/2008 aufgeführten und beschlossenen Modalität durchgeführt.

(2) Grundsätzlich sind für den Meisterschaftsspielbetrieb nachfolgende Regelungen verbindlich:

- es müssen pro Meisterschaftsspiel 15 Feldspieler plus 2 Torhüter auf dem Spielbericht aufgeführt sein (Antrittsstärke) und bei Spielbeginn auch spielfähig sein. Ausnahmeregelungen sind nur für den 2. Torhüter im zweiten Spiel einer „Doppelauswärtsfahrt“ möglich.
- es dürfen pro Spiel maximal zwei gemeldete transferkartenpflichtige Spieler eingesetzt werden,
- bei unentschiedenem Spielausgang wird in der regulären Meisterschaftsrunde unmittelbar nach Spielende eine Verlängerung und/oder ein Penalty-Schießen durchgeführt. Sonderregelungen sind für eventuelle Play-offs bzw. Play-downs gemäß 4.2.2 DEB-Durchführungsbestimmungen Nachwuchs möglich. Die exakte Durchführung eines Penalty-Schießens wird in den DEB-Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- die Punktwertung des regulären Meisterschaftsspielbetriebs erfolgt gemäß Punkt 1.3 der gültigen DEB-Durchführungsbestimmungen Nachwuchs.
- die Vereine verpflichten sich, die Spieler für sämtliche Maßnahmen des Deutschen Eishockey-Bundes (Lehrgänge, Stützpunktmaßnahmen, Sichtungsturniere) freizustellen. Auf Art. 12 der SpO wird hingewiesen. Ausnahmeregelungen sind grundsätzlich nicht möglich,

- Vereinswechselzeiten vom 01.06.2007 – 15.09.2007 sowie vom 01.12.2007 – 15.01.2008 innerhalb der DNL gelten auch für die Jahrgänge 1991 und 1992.
- Die Spielerpässe aller DNL-Spieler erhalten den Vermerk "DNL-Spieler, nicht Jugend/Junioren". Diese Beschränkung gilt für alle Meisterschaftsspiele, ist jedoch für Freundschaftsspiele nicht relevant.

9. DNL-Vollversammlung

- (1) Die DNL-Vereine treffen sich einmal jährlich zu einer Vollversammlung. Ausrichter ist der Deutsche Eishockey-Bund. Teilnehmer sind die zuständigen DNL-Vereinsfunktionäre, die DNL-Trainer, der DEB-Jugendobmann, die Bundestrainer sowie Landesverbandstrainer. Ebenso sollen der betreuende Trainingswissenschaftler eines OSP teilnehmen, der DEB-Schiedsrichterobmann, sowie ein Mitglied der Ärztekommision.
- (2) Als Gäste können Vereinsfunktionäre und Trainer der Jugend-Bundesligen eingeladen werden, die am Spielbetrieb der DNL teilnehmen wollen.
- (3) Die anfallenden Kosten sind grundsätzlich von den Vereinen selbst zu tragen.
- (4) Die DNL-Vollversammlung dient hauptsächlich dem Erfahrungsaustausch aller Beteiligten. Ebenso können die Teilnehmer bestimmte Modalitäten, die den Spielbetrieb und die Kriterien der DNL betreffen, anregen und vorschlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese DNL-Vollversammlung nur selbstregelnde Beschlüsse der DNL fassen kann.

10. DNL-Förderfonds

- (1) Der Deutsche Eishockey-Bund bemüht sich, zur generellen Unterstützung der Vereine in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Sponsor(en) einen DNL-Förderfonds einzurichten. Der Deutsche Eishockey-Bund ist gleichzeitig auch Verwalter dieses Fonds.
- (2) Die evtl. vorhandene Fördersumme wird am Ende der Spielsaison 2007/2008 an die teilnehmenden Vereine der DNL der Wettkampfsaison 2007/2008 zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Höhe der tatsächlichen Auszahlung an die Vereine richtet sich nach der Erfüllung der unter (3) – (6) dieser Ziffer aufgeführten Kriterien.
- (3) Beschäftigung eines hauptamtlichen Trainers. Diese hauptamtliche Trainerstelle wird mit 50 % der dem Verein anteilmäßig zustehenden Fördersumme aus dem Fonds gefördert.

- Zum Nachweis der Hauptamtlichkeit muss der Verein die für das Lohnsteuerjahr 2007 aktuelle Lohnsteuerkarte dem Deutschen Eishockey-Bund am Ende dieses Jahres mit allen eingetragenen Daten vorlegen, wobei die zur Zeit gültige Steuerklasse VI einer hauptamtlichen Beschäftigung bei dem DNL-Verein entgegensteht.
 - Ist mit dem Trainer eine Honorarvereinbarung auf Basis der Selbstständigkeit getroffen worden, ist durch den Verein darzulegen, aus welchen Gründen kein Angestelltenverhältnis begründet worden ist. Das Merkmal der Hauptamtlichkeit wird auch in diesem Falle gesondert geprüft.
 - Keine Auszahlungsberechtigung auf die Fördersumme liegt auch vor, wenn der Trainer selbstständig in einem anderen Beruf tätig ist.
- (4) Pünktliche Abgabe der Daten aller Leistungstests sämtlicher gemeldeter DNL-Spieler. Pro Test wird der Verein jeweils mit 5 % der anteilmäßig zustehenden Fördersumme aus dem Fonds gefördert.
- Eine Testabgabequote der Spieler von unter 90 % bedeutet keine komplette Abgabe eines Tests, es sei denn, ein Spieler ist durch entsprechenden Nachweis (ärztliches Attest, Bescheinigung) an der Teilnahme verhindert.
- (5) Abgabe der kompletten Trainingsdokumentation durch den Trainer am 31.08.2007 für den Athletik-Bereich sowie 31.03.2008 für den Eisbereich. Die komplette Abgabe wird mit 20 % der dem Verein anteilmäßig zustehenden Fördersumme aus dem Fonds gefördert.
- Es wird vom Deutschen Eishockey-Bund dem Trainer nur für diesen Zweck ein Formular-Trainingsbuch mit allen einzutragenden Daten zur Verfügung gestellt.
- (6) Teilnahme des Trainers an den Fortbildungen sowie DNL-Vollversammlungen. Die Teilnahme wird mit insgesamt 10 % der dem Verein anteilmäßig zustehenden Fördersumme gefördert.
- (7) Eine Kommission, der als Mitglieder der DEB-Jugendobmann sowie die beiden Nachwuchs-Bundestrainer angehören, überprüft die Kriterien und entscheidet schriftlich über die Höhe der jeweiligen Auszahlungssumme an die Vereine. Nicht ausgezahlte Beträge verbleiben im Fonds.
- (8) Werden zu einem Auszahlungskriterium falsche Angaben gemacht, fällt die dem Verein anteilig zustehende Fördersumme komplett in das Fondsvermögen zurück.
- (9) Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Zahlungen aus dem Förderfonds um eine jährliche freiwillige Leistung des DEB handelt, ein Rechtsanspruch der Vereine auf Auszahlung einer bestimmten Summe aus dem Fonds besteht nicht.

11. Fristen

- (1) Sämtliche geforderten Unterlagen der Ziffern 3. – 6. für die Zulassung müssen bis zum 30.04.2007 beim Deutschen Eishockey-Bund eingegangen sein. Eine Nachfrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.
- (2) Veränderungen, die die Zulassungskriterien betreffen, müssen sofort dem Deutschen Eishockey-Bund angezeigt werden.
- (3) Für Spieler, die nach dem 30.04.2007 zu einem DNL–Verein wechseln, müssen die erforderlichen Daten, die ärztliche Bescheinigung sowie die Testwerte unverzüglich nachgereicht werden.

12. Zulassungsregelungen

- (1) Die Vereine müssen sich um eine Zulassung zur DNL bewerben.
- (2) Durch die Bewerbung zur Zulassung zum Spielbetrieb der DNL für die Spielsaison 2007/2008 erklären die Vereine bis zum 30.04.2007 verbindlich durch eine vertretungsberechtigte Person, dass sie die geforderten Zulassungskriterien erfüllen und die entsprechenden Nachweise fristgerecht erbringen können.
- (3) Die Zulassung zum DNL–Spielbetrieb erfolgt durch den Nachwuchsausschuss des Deutschen Eishockey-Bundes. Eine Übertragung der Zuständigkeit für den Spielbetrieb der DNL auf einen anderen Ausschuss durch das Präsidium des Deutschen Eishockey-Bundes ist möglich. Bis zum Eingang sämtlicher angeforderten Zulassungsunterlagen wird die Zulassung nur vorläufig erteilt. Sind die Unterlagen komplett beim Deutschen Eishockey-Bund eingegangen, wird eine endgültige Zulassung zum Spielbetrieb der DNL gewährt.
- (4) Bei Verstoß gegen oder Nichterfüllen einzelne(r) Zulassungskriterien können sowohl die vorläufige als auch endgültige Zulassung zur DNL durch den Sportausschuss wieder entzogen werden.
- (5) In Bezug auf Nichtzulassung zum DNL–Spielbetrieb oder Entzug der Zulassung durch den Sportausschuss steht den Vereinen der Verbandsrechtsweg offen.